

Besser informiert

Steuern
sparen!

Steuertipps

für Arbeitnehmer und Familien

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden von der ÖVP Oberösterreich (ÖÖVP) und dem ÖAAB Oberösterreich (ÖÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden von der ÖÖVP mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann die ÖÖVP jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Oberösterreich, Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Steuertipps für Arbeitnehmer und Familien



Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann-Stv.



Abg.z.NR August Wöginger
ÖAAB-Landesobmann

Weniger Steuern - Mehr Geld fürs Leben

Die Steuerreform 2015/2016 hat die österreichischen Steuerzahler um insgesamt mehr als 5 Milliarden Euro jährlich entlastet und brachte neben der Anhebung der Steuerfreigrenzen sowie der Entlastung von Familien auch eine Stärkung des Arbeits- und Wirtschaftsstandorts Oberösterreich.

Im Zuge der Steuerreform wurde die Steuerfreigrenze angehoben, die Steuersätze in den Progressionsstufen gesenkt sowie der jährlicher Kinderfreibetrag verdoppelt.

Um Ihnen einen Überblick über die Eckpunkte sowie über die Änderungen der Steuerreform und über die Arbeitnehmerveranlagung 2016 zu verschaffen, haben wir diese Informationsbroschüre zusammengestellt.

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann-Stellvertreter

Abg.z.NR August Wöginger
ÖAAB-Landesobmann

Inhaltsverzeichnis

■ Arbeitnehmerveranlagung	8
■ Freiwillige Arbeitnehmerveranlagung	9
■ Negativsteuer	10
■ Verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung	10
■ Steuerabsetzbeträge	12
Arbeitnehmerabsetzbetrag	13
Verkehrsabsetzbetrag	13
Pensionistenabsetzbetrag	13
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	14
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag	14
Wer ist Alleinverdienerin oder Alleinverdiener?	15
Unterhaltsabsetzbetrag	16
Mehrkindzuschlag	16
■ Zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten für Familien mit Kindern	17
Kinderfreibetrag	17
Kinderbetreuungskosten	18
Geteilte Betreuungskosten	19
Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehende	19
Kosten für auswärtige Berufsausbildung eines Kindes	19
Krankheitskosten für Kinder	20
Zusätzliche steuermindernde Ausgaben	21
■ Sonderausgaben	21
Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung	21
1. Ausgaben für freiwillige Personenversicherungen	21
2. Wohnraumschaffung und – sanierung	21
Sonderausgaben ohne Höchstbetrag & Einkommensgrenze	23
Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen	23
Spenden an begünstigte SpendenempfängerInnen	23

Sonderausgaben für Familienangehörige	24
Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgaben absetzbar?	24
■ Werbungskosten	25
Beiträge zu Berufsverbänden oder Interessensvertretungen	25
Was ist die Werbungskostenpauschale?	25
Arbeitskleidung	25
Arbeitsmittel und Werkzeuge	26
Computer	26
Telefon, Handy	27
Internet	28
Fachliteratur	28
Reisekosten	28
Tagesgelder	29
Nächtigungskosten	29
Kraftfahrzeug - amtliches Kilometergeld	29
Aus- und Fortbildung, Umschulung	30
Sprachkurse	31
Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten	31
Fehlgelder	31
Betriebsratsumlage	32
■ Pendlerpauschale	32
Verbesserungen für Teilzeitbeschäftigte	32
Der Pendlereuro	32
Kein Pendlerpauschale bei Dienstfahrzeugen	32
Das kleine Pendlerpauschale	33
Höhe kleines Pendlerpauschale	33
Das große Pendlerpauschale	33
Unzumutbarkeit wegen Behinderung	34
Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit	34
Höhe großes Pendlerpauschale	34
Pendlerrechner	35
■ Außergewöhnliche Belastungen	36

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	36
Krankheitskosten	37
Kurkosten	37
Begräbniskosten	38
Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder für die Hausbetreuung	38
Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt	39
Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden	39
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen	39
Freibeträge für Krankendiätverpflegung	40
Steuerbefreiung mit der Behindertenpass-Zusatzeintragung	40
Freibetrag wegen Behinderung eines Kindes	41
Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen, Schulgelder und Internatskosten	41
■ Finanzämter in Oberösterreich	42

Arbeitnehmerveranlagung

Der frühere Jahresausgleich wurde durch die Arbeitnehmerveranlagung ersetzt und kann jedes Jahr beantragt werden, wobei diese in gewissen Fällen – beispielsweise bei 2 Bezügen von unterschiedlichen Arbeitgebern – verpflichtend ist.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung wird vom Finanzamt die Lohnsteuer neu berechnet und einige Freibeträge – wie **Werbungskosten**, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (steuermindernde Ausgaben) - und gewisse Absetzbeträge berücksichtigt. Diese speziellen Ausgaben senken dann die Lohnsteuerpflicht.



Die Arbeitnehmerveranlagung kann binnen fünf Jahren geltend gemacht werden und seit 2002 ist die Geltendmachung auch online (www.bmf.gv.at) möglich.



Nach Einbringung der Arbeitnehmerveranlagung bekommt der Steuerpflichtige einen Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Bescheides Beschwerde erhoben werden.

Achtung: Seit 2002 ist es nicht mehr erforderlich die Rechnungen und Bestätigungen der abgesetzten Ausgaben dem Arbeitnehmerveranlagungsformular beizulegen. Diese Rechnungen sind aber zumindest 7 Jahre lang aufzubewahren und bei Verlangen dem Finanzamt vorzulegen.

Formular: Für die Arbeitnehmerveranlagung hat der Steuerpflichtige das Formular L1 „Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung“ vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Achtung: Wenn Sie Kinder haben, brauchen Sie zusätzlich das Formular L1k, bei außergewöhnlichen Belastungen das Formular L1ab.

Die Formulare sind beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Zuständig ist das Finanzamt des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen.

Freiwillige Arbeitnehmerveranlagung

Wer eine Lohnsteuergutschrift erwartet, kann von sich aus beim Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung einreichen.

Eine Lohnsteuergutschrift ist normalerweise in folgenden Fällen zu erwarten:

- Wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat
- Wenn Sie während des Jahres die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren
- Wenn Sie aufgrund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf "Negativsteuer" (Steuergutschrift) haben
- Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder auf ein Pendlerpauschale haben, der oder das bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- Wenn Sie Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden.
- Wenn Sie unterhaltspflichtige Kinder in Ihrem Haushalt haben oder Unterhalt an ein nicht haushaltsangehöriges Kind leisten.

Neu ab Veranlagung 2016

Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet.

Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.

Negativsteuer

Neue Regelung: Erhöhung der Negativsteuer und Ausweitung auf Pensionisten

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht der Steuerpflicht unterliegen, erhalten **ab der Veranlagung für das Jahr 2016** im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung eine Gutschrift in Höhe von 50 Prozent bestimmter Werbungskosten (insbesondere von Sozialversicherungsbeiträgen), **maximal jedoch 400 Euro** (Sozialversicherungserstattung). Der Erstattungsbetrag erhöht sich von 400 Euro auf maximal 500 Euro, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer aufgrund des geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlt und Anspruch auf eine Pendlerpauschale hat. Diese Regelung ersetzt den bisher geltenden Pendlerzuschlag.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge steht auch Pensionistinnen/Pensionisten bis zu einer Pensionsobergrenze von € 1.067 brutto zu. Diese erhalten eine Gutschrift von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, **jedoch maximal 110 Euro pro Jahr. Bezieht die Pensionistin/der Pensionist eine steuerfreie Ausgleichszulage, wird diese mit der SV-Rückerstattung gegengerechnet.**

Der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag wird, wenn er aufgrund eines geringen Einkommens bei der laufenden Lohnabrechnung nicht oder nicht voll ausgenützt werden kann, vom Finanzamt ausbezahlt – bei einem Kind beispielsweise bis zu 494 Euro (Negativsteuer). Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Negativsteuer.

Verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung

Unter folgenden Voraussetzungen müssen Sie eine Arbeitnehmerveranlagung (Pflichtveranlagung) durchführen (Arbeitnehmerveranlagung – Antrag – L1) Bis 30. September des Folgejahres.

Wenn Ihr steuerpflichtiges Einkommen 12.000 Euro übersteigt und folgende Punkte zutreffen:

- Wenn andere Einkünfte (zB aus Werkvertrag) die Pflichtveranlagungs-

- grenze von mehr als EUR 730 überschreiten.
- Wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist, die Voraussetzungen aber nicht vorliegen.
 - Wenn Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z.B. Firmen- neben ASVG-Pension, Gemeinderatstätigkeit).
 - Wenn Sie ein Pendlerpauschale zu Unrecht oder in unrichtiger Höhe in Anspruch genommen haben oder Ihrer Meldepflicht über die Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen sind.
 - Wenn Sie unrichtige Angaben für die Steuerbefreiung von Kinderbetreuungskosten abgegeben haben oder Ihrer Meldepflicht über die Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen sind.
 - Wenn Sie den Freibetragsbescheid 2016 bei Ihrem Dienstgeber abgegeben haben.

Wenn Sie neben Ihrem lohnsteuerpflichtigen Einkommen oder Ihrer Pension **zusätzliche Einkünfte von mehr als € 730** im Kalenderjahr bezogen haben, z.B. aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung der Landwirtschaft müssen Sie bis 30. April (über FinanzOnline bis 30. Juni) des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung (Formular E1 und Beilagen) abgeben.

Der Steuertarif ab 2016

Für ein Einkommen bis 11.000 Euro pro Jahr sind keine Steuern zu bezahlen. Für Einkommen ab 11.000 Euro pro Jahr gibt es ab dem Veranlagungsjahr 2016 sechs verschiedene Tarifstufen.

Einkommen pro Jahr	Einkommensteuer
0 bis 11.000 Euro	Steuerfrei
Über 11.000 Euro bis 18.000	25 Prozent
Über 18.000 Euro bis 31.000	35 Prozent
Über 31.000 Euro bis 60.000	42 Prozent
Über 60.000 Euro bis 90.000	48 Prozent
Über 90.000 Euro bis 1	50 Prozent
Über 1 Million Euro pro Jahr	55 Prozent (befristet bis 2020)

Durch die neue Steuerreform profitieren alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ab dem Jahr 2016.

Beispiele der Steuerentlastung:

Monatsbruttoeinkommen	Jährliche Entlastung (netto)
1.200 Euro	174 Euro
1.500 Euro	485 Euro
1.800 Euro	803 Euro
2.000 Euro	882 Euro
2.200 Euro	912 Euro
2.400 Euro	941 Euro
2.600 Euro	995 Euro
2.800 Euro	1.157 Euro
3.000 Euro	1.318 Euro
3.500 Euro	1.497 Euro
4.000 Euro	1.557 Euro
4.500 Euro	1.616 Euro
5.000 Euro	1.527 Euro

Steuerabsetzbeträge

Die Absetzbeträge sind Beträge, die in voller Höhe direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Absetzbeträge werden von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bzw. von der pensionsauszahlenden Stelle abgezogen oder können selbst geltend gemacht werden.

Absetzbeträge, die **automatisch berücksichtigt** werden, sind:

- Arbeitnehmerabsetzbetrag
- Verkehrsabsetzbetrag
- Pensionistenabsetzbetrag

Absetzbeträge, die **beantragt werden müssen**, sind:

- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Pendlereuro

■ Arbeitnehmerabsetzbetrag

Betrag: **€ 54 pro Jahr**

Anspruch: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag **wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben bei der Veranlagung an Stelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages Anspruch auf den Grenzgängerabsetzbetrag in derselben Höhe.

■ Verkehrsabsetzbetrag

Betrag: **€ 291 pro Jahr**

Anspruch: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Verkehrsabsetzbetrag **wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern wird er erst bei der Veranlagung abgezogen. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden dadurch pauschal abgegolten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen oder denen die Benutzung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten geltend machen.

Neue Regelung ab 2016

Ab 2016 gilt bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale, dass der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag 690 Euro beträgt, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 12.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen Einkommen von 12.200 Euro und 13.000 Euro gleichmäßig einschleifend auf 400 Euro.

■ Pensionistenabsetzbetrag

Betrag: **bis zu € 400 pro Jahr**

Anspruch: Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher

Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionsbezügen bis 17.000 Euro jährlich beträgt er 400 Euro. Für Pensionsbezüge zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Zu einer weiteren Einschleifung kommt es dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension nur

eine geringe inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu. Innerhalb der Einschleifzone berechnet sich der Pensionistenabsetzbetrag wie folgt:

1. Berechnung der Pensionseinkünfte: die laufenden Brutto(pensions) bezüge abzüglich SV-Pflichtbeiträge
2. Berechnung des Pensionistenabsetzbetrages:
 $(25.000 - \text{Pensionseinkünfte}) \times 5 \%$

■ Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Betrag: **764 Euro pro Jahr**

Anspruch: Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn:

- die **laufenden Pensionseinkünfte 19.930 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen** (= ca 1.750 Euro brutto monatlich)
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragene Partner nicht dauernd getrennt leben,
- die Ehepartnerin oder der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner Einkünfte von höchstens **2.200 Euro jährlich erzielt hat und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht**

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 Euro und 25.000 Euro auf Null.

Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrages ist nicht möglich. Liegen in einem Jahr sowohl aktive Erwerbseinkünfte als auch Pensionseinkünfte vor, stehen der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Verkehrsabsetzbetrag zu.

■ Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

Betrag: **€ 494 pro Jahr**. Wird für ein oder mehrere Kind/er für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen, gilt ein gestaffelter Kinderzuschlag:

Alleinverdiener/in/ Alleinerzieher/in	Kinderzuschlag pro Kind	Absetzbetrag inkl. Kinderzuschlag
1 Kind	€ 130 (1. Kind)	€ 494
2 Kindern	€ 130 (1. Kind) + € 175 (2. Kind)	€ 669
3 Kindern	€ 130 (1. Kind) + € 175 (2. Kind) + € 220 (3. Kind*)	€ 889

* Der Betrag von 220 Euro gilt auch für jedes weitere Kind

Haben Sie geringe Einkünfte und Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, ist die Auszahlung dieser Beträge als Negativsteuer möglich. Auch wenn dieser Betrag bereits vom Dienstgeber beim Gehalt berücksichtigt wird, ist er bei der Arbeitnehmerveranlagung unbedingt zu beantragen.

■ Wer ist Alleinverdienerin oder Alleinverdiener?

- Wer selbst oder wessen (Ehe-)Partnerin oder (Ehe)Partner für mindestens sieben Monate Anspruch auf Familienbeihilfe für ein oder mehrere Kinder hat.
- Wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt. Die (Ehe-)Partnerin/der (Ehe-)Partner muss grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig sein und die (Ehe-)Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben und
- Wer eine/einen Ehepartner/in, eingetragene/n Partner/in oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten hat, deren/dessen Einkünfte den Betrag von **6.000 Euro** nicht überschreiten.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu. Erfüllen Partnerin und Partner (zB Studentenpaar mit Kind) die Voraussetzungen, steht er der Partnerin oder dem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben die Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, außer der Mann führt überwiegend den Haushalt.

Tipps zur Berechnung der Einkommensgrenze für den (Ehe-)Partner

TIPP messungsgrundlage sind alle steuerpflichtigen Einkünfte inkl. 13. und 14. Monatsgehalt, Abfertigungen oder Pensionsabfindungen.

Vom Bruttobezug können abgezogen werden: Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge für freiwillige Mitgliedschaften bei Interessenvertretungen, Pendlerpauschale, sonstige Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132), steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge, steuerfreie sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels (max. € 2.100)

Nicht zur Einkunftsgrenze gerechnet werden: Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Alimentationszahlungen.

Hingegen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) sowie das steuerfreie Wochengeld mit einzubeziehen.

■ **Unterhaltsabsetzbetrag**

Betrag: **monatlich € 29,20 für das erste Kind, € 43,80 für das zweite Kind und jeweils € 58,40** für das dritte und jedes weitere alimentierte Kind.

Anspruch: Unterhaltsverpflichtete

Unterhaltsverpflichtete bzw. Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind – für das weder der bzw. dem Unterhaltsverpflichteten noch ihrem/seinem mit ihr/ihm im selben Haushalt lebende/n (Ehe-)Partnerin oder (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird – nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet.

■ **Mehrkindzuschlag**

Betrag: **€ 20 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind**

Anspruch: Bezieherinnen und Bezieher von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder. Das Familieneinkommen darf 55.000 Euro nicht überschreiten.

Höchstgrenze des Familieneinkommens für den Mehrkindzuschlag

Ein Anspruch auf den Mehrkindzuschlag 2017, der im Wege der Veranlagung für 2016 beantragt wird, besteht dann, wenn das Familieneinkommen im Jahr 2016 den Betrag von 55.000 Euro nicht überstiegen hat. Das Familieneinkommen ist die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen der antragstellenden Person sowie dem zu versteuernden Einkommen einer (Ehe-)Partnerin bzw. eines (Ehe-)Partners. Eine Zusammenrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn (Ehe-)Partnerin



und (Ehe-)Partner im maßgeblichen Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ist das Einkommen der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich).

Zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten

für Familien mit Kindern

Nur mit L1k Zusatzformular lassen sich alle Steuervorteile für Kinder ausschöpfen (gilt nicht für Online-Erklärungen). Haben beide Elternteile ein steuerpflichtiges Einkommen, so können sie selbst bestimmen, wer die Kosten der Kinder im gemeinsamen Haushalt steuerlich geltend macht – im Regelfall jene Person, die mehr verdient (außer bei den Krankheitskosten).

■ Kinderfreibetrag

Für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wird, gibt es einen Freibetrag von **220 € jährlich**. Machen **beide Elternteile** den Kinderfreibetrag bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung geltend, beträgt er **pro Elternteil 132 € jährlich**.

Der Kinderfreibetrag vermindert die Steuerbemessungsgrundlage, wodurch die Entlastungswirkung umso größer ausfällt, je höher das Einkommen und damit der Grenzsteuersatz ist (max. Steuerersparnis 50 %). Haben beide Elternteile ähnlich hohe Einkünfte empfiehlt sich eine Aufteilung des Kinderfreibetrages, da gemeinsam betrachtet ein höherer Steuerspareffekt erzielt werden kann.

Neu seit 2016

Der Kinderfreibetrag beträgt ab der Veranlagung für das Jahr 2016

- wenn er nur von einer Steuerpflichtigen/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: **440 € jährlich**
- wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: **300 € jährlich pro Person** (gilt auch für nicht im selben Haushalt lebende Kinder bei Anspruch des Unterhaltsabsetzbetrages)

I Kinderbetreuungskosten

Von den Kosten für Kinderbetreuung kann man unter folgenden Voraussetzungen **bis zu € 2.300 pro Kind** absetzen:

- wenn für das Kind entweder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde oder man mehr als sechs Monate Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag hat;
- wenn das Kind zu Beginn des Veranlagungsjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- wenn das Kind mit einer erheblichen Behinderung, für welches man die erhöhte Familienbeihilfe bezieht, zu Beginn des Veranlagungsjahres, das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; oder:
- wenn das Kind in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten, Hort, Halb- oder Vollinternat), die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder von einer pädagogisch qualifizierten Person (z.B. ausgebildete Tagesmutter) betreut wird.
- Auch Babysitterkosten im Privatbereich sind steuerlich absetzbar, wenn die Betreuungsperson nicht im selben Haushalt wohnt und eine pädagogische Ausbildung bzw. einen 8-stündigen pädagogischen Kurs (meist angeboten vom Roten Kreuz, Familienbund ...) absolviert hat. Für Jugendliche, Au-pair-Kräfte zwischen 16 und 21 Jahren ist ein 16-stündiger Kurs erforderlich.
- Weiters müssen Eltern die tatsächlich entstandenen Betreuungskosten nachweisen. Die Rechnung muss den Namen des Rechnungsempfängers, die Adresse, Sozialversicherungsnummer, das Ausstelldatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer, den Betrag und den Zeitraum der Kinderbetreuung enthalten (am besten einen Rechnungsblock verwenden).
- Als Kinderbetreuungskosten werden auch der Bastelbeitrag oder das Essensgeld für Kindergartenkinder bzw. Kosten für den Hort, die Musikschule, das Ferienlager (für Sport- oder Nachhilfecamps) inkl. Fahrtkosten anerkannt.

NEU AB 2017

Ab der Veranlagung für das Jahr 2017 gelten nur Betreuungsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 35 Stunden nachweisen, als pädagogisch qualifizierte Personen. Für die pädagogische Qualifikation muss demnach jene Ausbildung gegeben sein, die bei Tagesmüttern und -vätern verlangt wird. Dies gilt auch für Au-pair-Kräfte. Übergangsregelung: Bei Kinderbetreuungen durch Betreuungspersonen ohne die erforderliche Ausbildung im Jahr 2017 kann diese für die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten bis spätestens 31. 12. 2017 nachgeholt werden. Ab dem Jahr 2018 können die Kinderbetreuungskosten erst ab jenem Zeitpunkt steuerlich berücksichtigt werden, ab dem die Betreuungsperson über die erforderliche Ausbildung verfügt. Bei Au-pair-Kräften können die Kosten der Kinderbetreuung ab Beginn des Au-pair-Aufenthalts berücksichtigt werden, wenn die Ausbildung innerhalb der ersten beiden Monate des Au-pair-Einsatzes in Österreich erfolgt.

■ Geteilte Betreuungskosten

Wenn sich die Elternteile die Betreuungskosten für ein Kind teilen, können diese auch bei der Arbeitnehmerveranlagung aufgeteilt werden und zwar in dem Verhältnis, in dem die Eltern die Kosten getragen haben.

■ Steuerfreie Zuschüsse durch Arbeitgeber

Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung sind bis höchstens EUR 1.000 steuerfrei und kürzen den Höchstbetrag von EUR 2.300 nicht.

■ Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehende

Alleinerziehende können Kinderbetreuungskosten inklusive Verpflegung für ein Kind, das älter als zehn Jahre ist, absetzen und haben außerdem die Möglichkeit, auch nach dem 11. Lebensjahr ihrer Kinder Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt abzusetzen und zwar längstens bis zum Ende der Schulpflicht. Sind die Betreuungskosten aber höher als 2.300 Euro, kann die Differenz als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt abgeschrieben werden, wenn man alleinerziehend ist.

■ Kosten für auswärtige Berufsausbildung eines Kindes

Sofern es im Umkreis Ihres Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt und Ihr Kind eine Schule, Universität oder Lehrstelle in einiger Entfernung besuchen muss, kann für jedes angefangene Monat ein Freibetrag von **110 € monatlich** geltend gemacht werden. Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, ist der Freibetrag auch für die Ferienzeit abschreibbar.

Der Steuervorteil ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt und steht Eltern auch dann zu, wenn Kinder für ein Studium „zu lange“ brauchen. **TIPP**

Dabei kommt es aber auf die Entfernung der Ausbildungsstätte vom Wohnort an:

- Den Freibetrag gibt es jedenfalls, wenn die Ausbildung mehr als 80 km vom Wohnort entfernt stattfindet.
- Wenn Wohnort und Ausbildungsstätte weniger als 80 km voneinander entfernt sind, muss man für eine Wegstrecke mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel nachweislich mehr als eine Stunde brauchen, oder die tägliche Hin- und Rückfahrt ist nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar.
- Den Freibetrag gibt es auch für Schüler und Lehrlinge, die am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft, z.B. einem Internat wohnen, sofern es im Umkreis von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

■ Krankheitskosten für Kinder

Die Krankheitskosten für Kinder, die Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigen können, hängen vom Grad der Behinderung des Kindes ab:

- Bei einer Behinderung **bis 24 %** können die tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen, von denen das Pflegegeld abgezogen werden muss, berücksichtigt werden. Diese Kosten wirken sich nur dann auf die Steuer aus, wenn sie den Selbstbehalt übersteigen.
- Behinderung **von 25 bis 49 %**: Hier können die Krankheitskosten, die beim Thema „Außergewöhnliche Belastungen“ aufgezählt werden, ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.
- Behinderung ab 50 %: Ab diesem Behinderungsgrad besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall kann man entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend machen, oder einen Freibetrag von 262 € monatlich, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Außerdem können Aufwendungen

für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonder-, eine Pflegeschule oder für eine Behindertenwerkstätte von der Steuer abgeschrieben werden.

■ **Zusätzliche steuermindernde Ausgaben**

Sonderausgaben

■ **Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung**

(Topf-Sonderausgaben)

Nur $\frac{1}{4}$ der beantragten Aufwendungen vermindert die Steuerbemessungsgrundlage. Für Sonderausgaben von € 240,-- gibt es automatisch eine Pauschale von € 60 (= $\frac{1}{4}$ von € 240). Zusätzliche Sonderausgaben werden daher nur wirksam, wenn sie € 240,-- übersteigen.

■ **1. Ausgaben für freiwillige Personenversicherungen**

Solche Versicherungen sind nur mehr bis 2020 abschreibbar und das nur dann, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde.

- Renten-, Unfall-, Krankenversicherung
- Sterbeversicherung
- Insassenversicherung
- freiwillige Beiträge zur Pensionsversicherung
- Arbeitnehmer-Beiträge zu Pensionskassen, sofern dafür keine staatliche Prämie für die Zukunftsvorsorge in Anspruch genommen wird
- Lebensversicherungen, die bis zum 31.5.1996 abgeschlossen wurden; später abgeschlossene nur, wenn die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

■ **2. Wohnraumschaffung und – sanierung**

Diese Kosten können nur mehr bis 2020 geltend gemacht werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 1.1.2016 begonnen wurden bzw. der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde.

- Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen
- Baukostenzuschüsse für Gemeinde- u. Genossenschaftswohnungen
- Von einem befugten Unternehmer durchgeführte Instandsetzungs-

- aufwendungen, wenn die Nutzungsdauer des Wohnraums wesentlich verlängert oder der Wert wesentlich erhöht wird
- Herstellungsaufwendungen (Fenstertausch, Bad-/Heizungseinbau, Wärmeschutz, usw.), wenn die Arbeiten von einem befugten Unternehmer durchgeführt wurden

Soviel können Sie höchstens geltend machen:

- € 2.920 Höchstbetrag pro Steuerpflichtigen
- € 5.840 mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag.

Außerdem: Wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht zusteht, Sie aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet waren oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebten und die Einkünfte Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin höchstens 6.000 Euro betragen.

Achtung!

Ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von über 36.400 € vermindert sich der absetzbare Betrag, ab 60.000 € entfällt die Abzugsfähigkeit zur Gänze. Es steht nur das Pauschale von 60 € zu.

**Neu seit 2016**

Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, gilt die bestehende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. **Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.** Dementsprechend können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist. Rückzahlungen und bezahlte Zinsen für Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Wohnraumsanierung aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn das Darlehen vor dem 1. Jänner 2016 aufgenommen worden ist (Vertragsabschluss). Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben im Jahr 2020 können Topf-Sonderausgaben letztmalig im Rahmen von Freibetragsbescheiden, die für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden, berücksichtigt werden. Die Sonderausgabenpauschale läuft ebenfalls mit 2020 aus.

■ Sonderausgaben ohne Höchstbetrag & Einkommensgrenze

Folgende Ausgaben werden zur Gänze und unabhängig von der Einkommenshöhe steuerlich berücksichtigt:

- Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgeschäften beruhen
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- Nachkauf von Versicherungszeiten (Schul- oder Universitätszeiten)
- Steuerberatungskosten sowie Beratungskosten für selbständige Bilanzbuchhalter und Personalverrechner

■ Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen

Spenden an vom Finanzministerium bestimmte Organisationen oder Kirchenbeiträge verringern bis zum jeweiligen Höchstbetrag in vollem Umfang die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Als Nachweis der Spende gilt entweder der Überweisungsbeleg oder eine Bestätigung der Spendenorganisation.

- Kirchenbeiträge bis 400 Euro jährlich
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
- Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen)
 - Spenden für Umwelt-, Natur- und Artenschutz
 - Spenden für behördlich genehmigte Tierheime
 - Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände

■ Spenden an begünstigte SpendenempfängerInnen

bis 10 % der Einkünfte des laufenden Jahres.

Neu ab 2017

Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten sowie Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden.

Die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die/der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation ihre/seine Identifikationsdaten (Vor-, Zuname und Geburtsdatum) bekannt gibt. Aber selbst wenn der empfangenden Organisation die Identifikationsdaten bekannt sind, besteht für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der empfangenden Organisation die Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung zu untersagen.

■ Sonderausgaben für Familienangehörige

Sonderausgaben für Personenversicherungen, die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten, für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung und den Kirchenbeitrag, die Sie entweder für den Partner, die Partnerin oder für Kinder (für die mehr als 6 Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde) bezahlt haben, können Sie ebenfalls von Ihrer Steuer absetzen.

■ Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgaben absetzbar?

In der Regel ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend.

Wird eine Versicherungsprämie oder ein ähnlicher Beitrag in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalereignisses eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Dadurch kann der persönliche Höchstbetrag besser genutzt werden.

Die Zehnjahresverteilung ist aber auch bei den unbegrenzt absetzbaren Beiträgen zu einer freiwilligen Weiterversicherung (zum Nachkauf von Versicherungszeiten) möglich. Bei einer fremdfinanzierten Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung gelten die Rückzahlungsbeträge einschließlich Zinsen als Sonderausgaben.

Werbungskosten

Werbungskosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit und können daher nur von Arbeitnehmern geltend gemacht werden. Das heißt, man darf keine Werbungskosten des Partners- bzw. der Partnerin in der eigenen Arbeitnehmerveranlagung übertragen.

■ Beiträge zu Berufsverbänden oder Interessensvertretungen

Dies ist der einzige Punkt, der auch für die Pensionisten steuerwirksam ist, z.B. der Seniorenbundbeitrag.

Gewerkschaftsbeiträge dürfen nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn diese noch nicht vom Arbeitgeber einbehalten und bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden.

zB

■ Was ist die Werbungskostenpauschale?

Jeder aktiven Arbeitnehmerin und jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von **132 Euro** jährlich zu. Dieses Pauschale ist schon in den Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Für einige Berufsgruppen wie z.B. Hausbesorger, Vertreter, Künstler oder Politiker gibt es höhere Werbungskostenpauschalen.

Die folgenden in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 Euro jährlich betragen:

■ Arbeitskleidung

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden

- Schlosser-, Maler-, Asbest- und Monteuranzüge, Arbeitsmäntel
- Stützschuhe und -strümpfe bei stehenden Berufen
- Kochanzug, Fleischerschürze

- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie dazugehörige Accessoires (Mascherl, Krawatte)

TIPP: Die Reinigungskosten für Ihre Arbeitskleidung können Sie nur bei außergewöhnlicher beruflicher Verschmutzung (zB Arbeitskleidung eines Automechanikers) absetzen. Eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung ist die Rechnung einer Reinigungsfirma.

zB

I **Arbeitsmittel und Werkzeuge**

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden.

- Computer
- Kraftfahrzeuge bei Vertreterinnen und Vertretern im Außendienst
- Messer bei Fleischerinnen und Fleischern oder Köchinnen und Köchen
- Motorsäge bei Forstarbeiterinnen und Forstarbeitern
- Musikinstrumente von Musikerinnen und Musikern oder Musiklehrerinnen und Musiklehrern

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht **mehr als 400 Euro kosten**, sind geringwertige Wirtschaftsgüter. Sie können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 400 Euro, können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung, kurz AfA genannt). Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden.

I **Computer**

Aufwendungen für Computer und Zubehör (zB Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

!!!

Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40 % angenommen.

Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben.

PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – unter 400 Euro nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut (nach Abzug eines Privatanteils) sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie Computertisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier, sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm und Tastatur um insgesamt 1.200 Euro am 1. August 2015. Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

Jahr	insgesamt	40 % Privatanteil	Abzug
AfA 2015	€ 200 *	€ 80	€ 120
AfA 2016	€ 400	€ 160	€ 240
AfA 2017	€ 400	€ 160	€ 240
AfA 2018	€ 200 *	€ 80	€ 120

* Halbjahres-AfA

■ Telefon, Handy

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen (Handys) kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Anschaffungskosten, Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden.

Internet

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, ist die Aufteilung der Kosten zu schätzen.

Im beruflichen Ausmaß anteilig absetzbar sind die Providergebühr, die Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (zB Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr). Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (zB Gebühr für die Benützung des Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze absetzbar.

Fachliteratur

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung "diverse Fachliteratur" reicht nicht aus. Allgemein bildende Werke wie Lexika oder Nachschlagewerke gelten nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.

Reisekosten

Wann liegt eine beruflich veranlasste Reise vor?

Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mindestens 25 km Fahrtstrecke) unternimmt. Dabei muss die Reisedauer mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen betragen. Zudem darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden. Fahrtkosten (zB Kilometergeld) sind auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar.

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale zur Gänze abgegolten.

In manchen Kollektivverträgen (z.B. der Bauwirtschaft etc.) gelten auch abweichende Bestimmungen, die für die jeweilige Berufsgruppe auch großzügiger als im Steuerrecht sein können. Der übersteigende Teil unterliegt somit der Steuerpflicht.

■ Tagesgelder

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen dauert, **können für jede angefangene Stunde 2,20 Euro** (max. 26,40 Euro pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Bei Auslandsreisen gelten die Tagessätze für Bundesbedienstete, die länderbezogen variieren.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten Reisekostensätze steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen. Tagesgelder sind aber nicht absetzbar, wenn ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird. Wer länger als 5 Tage am selben Ort oder regelmäßig im gleichen Einsatzgebiet tätig ist, darf nur für max. 5 Tage steuerfrei Diäten schreiben. Bei unregelmäßigem Einsatz sind es max. 15 steuerfreie Diäten-Tage für ein und den selben Ort. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz am neuen Mittelpunkt der Tätigkeit, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.

■ Nächtigungskosten

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung - für die Aufwendungen angefallen sind - verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück lt. Beleg oder das Nächtigungspauschale von 15 Euro pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung abgesetzt werden.

■ Kraftfahrzeug - amtliches Kilometergeld

Für jede beruflich veranlasste Fahrt mit dem privaten KFZ kann das amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 € pro km steuerlich geltend gemacht werden (ohne Einschränkungen wie bei den Diäten).

Jährlich können maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden.

Neben dem Kilometergeld können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein Fahrtenbuch mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Ziel-

punkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegte Tageskilometer führen. Wenn ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich ist (zB Reisekostenabrechnung gegenüber dem Arbeitgeber), benötigen Sie kein Fahrtenbuch.

■ Aus- und Fortbildung, Umschulung

Wann sind Bildungsmaßnahmen steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie **Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen**.

Was sind Fort- und Ausbildungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine **Fortbildung** liegt vor, wenn **bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird** und die Bildungsmaßnahmen der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Fortbildungskosten sind als Werbungskosten abziehbar.

Auch kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen sind ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig. Eine **Ausbildung liegt vor**, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen. Sie sind absetzbar, **wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen**. Verwandte Tätigkeiten sind zB Friseur und Fußpfleger, Fleischhauer und Koch, Elektrotechniker und EDV-Techniker.

Was sind Umschulungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine Umschulung liegt vor, wenn die Maßnahmen derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist, und auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abgezielt wird.

Welche Bildungskosten sind konkret als Werbungskosten absetzbar?

Absetzbar sind insbesondere:

- eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag)
- Kosten für Unterlagen, Fachliteratur
- Kosten für "Arbeitsmittel" (zB anteilige PC-Kosten)
- Fahrtkosten
- allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet)
- Nächtigungskosten

■ Sprachkurse

Kosten zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind abzugsfähig, wenn man die Sprache im Beruf benötigt.

■ Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Wenn Ihr Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren (Neu seit 2014: ab mehr als 80 km und wenn die Fahrzeit mit dem tatsächlich benützten Verkehrsmittel mehr als 1 Stunde beträgt), und Sie somit eine Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes benötigen, können Sie **die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten** geltend machen. Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung ist, dass die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige zwei haushaltsführende Wohnsitze besitzt. Sie dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung (ca 55m²) einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände geltend machen oder Hotelkosten bis zu 2.200 Euro monatlich absetzen.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 306 Euro pro Monat als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benutzte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (zB Bahnkarte, Kilometergeld). Verheiratete sowie in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn die Partnerin und der Partner steuerlich relevante Einkünfte (mehr als € 6.000) erzielen.

Ist die Partnerin oder der Partner nicht berufstätig, kann die doppelte Haushaltsführung in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist sie mit sechs Monaten befristet. In Ausnahmefällen (z.B. in Berufszweigen mit hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe oder der Gastronomie; bei befristeten Arbeitsverhältnissen (bis 4-5 Jahre); wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt; bei ausländischem Wohnsitz) ist ein Steuervorteil auch länger möglich.

■ Fehlgelder

Kassenfehlbeträge, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber ersetzen muss, sind Werbungskosten.

■ Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus. Sie kann im Wege der Arbeitnehmerveranlagung als sonstige Werbungskosten geltend gemacht werden.

Pendlerpauschale

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten für den Arbeitsweg mit dem Verkehrsabsetzbetrag von 291 € abgegolten, der mit der Lohnabrechnung automatisch berücksichtigt wird. Zusätzlich können ArbeitnehmerInnen unter bestimmten Voraussetzungen aber auch die kleine oder die große Pendlerpauschale und seit 2013 auch einen "Pendlereuro" geltend machen. Dabei kommt es unter anderem auf die Entfernung des Wohnorts zur Arbeit und die verfügbaren Verkehrsmittel an.

■ Verbesserungen für Teilzeitbeschäftigte

Auch Teilzeitbeschäftigte können nun ab vier Arbeitstagen pro Monat eine Pendlerpauschale geltend machen:

- Für die **volle Pendlerpauschale** müssen die Voraussetzungen wie bisher an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats, also zumindest an 11 von 20 Arbeitstagen, gegeben sein.
- **Zwei Drittel** können Sie ab 2013 absetzen, wenn Sie diese Voraussetzungen zwischen **acht und zehn Tagen** in einem Kalendermonat erfüllen.
- **Ein Drittel** gibt es, wenn die Voraussetzungen zumindest an **vier, höchstens an sieben Tagen** des Monats erfüllt sind.

■ Der Pendlereuro

Wer einen **Anspruch auf die Pendlerpauschale** hat, erhält einmal im Jahr einen Euro pro Kilometer des Hin- und Retour-Arbeitsweges.

■ Keine Pendlerpauschale bei Dienstfahrzeugen

Stellt der Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, das auch privat

genutzt werden kann, steht seit 1. Mai 2013 keine Pendlerpauschale und Pendlereuro mehr zu.

■ Das kleine Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht jenen zu, bei denen der Arbeitsplatz ohne Rundung mindestens 20 km von der Wohnung entfernt liegt, und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. Die Wegstrecke bemisst sich nach den Tarifkilometern des öffentlichen Verkehrsmittels.

■ Höhe kleines Pendlerpauschale

Es beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

Kilometer	monatlich	jährlich
mindestens 20 bis 40 km	€ 58	€ 696
mehr als 40 bis 60 km	€ 113	€ 1.356
mehr als 60 km	€ 168	€ 2.016

Dazu kommt der Pendlereuro: Wenn Ihr Wohnort zum Beispiel 30 Kilometer von der Arbeit entfernt ist, gibt es einen Euro pro Kilometer für den Hin- und Retourweg einmal jährlich.

Bei einem 30 Kilometer langen Arbeitsweg bekommt man 60 € über den Pendlereuro und 696 € werden von der Steuerbemessungsgrundlage als kleine Pendlerpauschale abgezogen.

zB

■ Das große Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale steht jenen zu, bei denen der Arbeitsplatz ohne Rundung zumindest 2 km von der Wohnung entfernt liegt und während des Zeitraums, für den das Einkommen ausbezahlt wird, die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln überwiegend unzumutbar ist. Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln ist gegeben, wenn zumindest auf dem halben Arbeitsweg ein Massenverkehrsmittel überhaupt nicht oder nicht zur erforderlichen Zeit (Nachtarbeit) verkehrt.

■ Unzumutbarkeit wegen Behinderung

Das große Pendlerpauschale steht ferner zu bei:

- Vorliegen eines Ausweises gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960
- Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass (§ 42 Abs. 1 BBG)
- Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung

■ Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit

Weiters kann Unzumutbarkeit aufgrund der Fahrtdauer vorliegen.

Bis 60 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets zumutbar, bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets unzumutbar. Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten nicht aber 120 Minuten, ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten. Angefangene Kilometer sind dabei auf volle Kilometer aufzurunden. Übersteigt die kürzeste mögliche Zeitdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Die Umstände, die die Unzumutbarkeit oder Zumutbarkeit begründen, müssen jeweils im Kalendermonat überwiegend vorliegen.

■ Höhe großes Pendlerpauschale

Für die Wegstrecke ist die schnellste Straßenverbindung heranzuziehen. Das große Pendlerpauschale beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte:

Kilometer	monatlich	jährlich
mindestens 2 bis 20 km	€ 31	€ 372
mehr als 20 bis 40 km	€ 123	€ 1.476
mehr als 40 bis 60 km	€ 214	€ 2.568
mehr als 60 km	€ 306	€ 3.672

Neue Regelung ab Veranlagung 2016

Gering verdienenden Pendlerinnen/Pendlern steht ab der Veranlagung für das Jahr 2016 ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 Euro zu. Voraussetzung dafür ist, dass ein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht und das Einkommen nicht höher als 12.200 Euro im Jahr ist. Bei Einkommen zwischen 12.200 Euro und 13.000 Euro pro Jahr schleift sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsetzbetrag von 400 Euro ein.

I Pendlerrechner

Seit 12. Februar 2014 steht unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/> ein Pendlerrechner zur Verfügung. Er dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Jänner 2014 die Höhe einer etwaig zustehenden Pendlerpauschale und des Pendlereuros ermittelt.

Seit 25. Juni 2014 steht eine neue, verbesserte Version des Pendlerrechners, der sogenannte **Pendlerrechner 2.0**, zur Verfügung. Unter anderem wurde die Einbindung von Park&Ride-Anlagen optimiert. Wenn eine öffentliche Verbindung unzumutbar ist, wurde die Berechnung auf die schnellste – an Stelle der kürzesten – Strecke umgestellt. Generell wurde zudem die Reisezeit für Pkw-Routen höher angesetzt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Pendlerinnen/Pendler meist zur Hauptverkehrszeit unterwegs sind.

Aufgrund des Ergebnisses aus dem Pendlerrechner erfolgt die Berechnung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber. Das bisherige Formular L34 verliert aufgrund der geänderten rechtlichen Bestimmungen seine Gültigkeit.

Der Pendlerrechner muss sowohl im Rahmen der Lohnverrechnung, als auch im Zuge der Veranlagung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer oder die Finanzverwaltung verwendet werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben und Aufwendungen, die steuerlich geltend gemacht werden können. Dabei müssen diese außergewöhnlich sein, d.h. eine besondere Belastung darstellen, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird folgendermaßen berechnet:

- Mit laufendem Tarif zu versteuernde Einkünfte (Kennzahl 245)
- + Sonderzahlungen (Kennzahl 220)
- SV-Beiträge für Sonderzahlungen (Kennzahl 225)
- Werbungskosten (mindestens € 132)
- Sonderausgaben (mindestens € 60)

= **maßgebliches Einkommen zur Berechnung des Selbstbehalts**

Bemessungsgrundlage	Selbstbehalt in %
bis € 7.300	6 %
Mehr als € 7.300 bis € 14.600	8 %
Mehr als € 14.600 bis € 36.400	10 %
ab € 36.400	12 %

Diese Berechnung erfolgt durch das Finanzamt wobei der Prozentsatz sich jeweils um einen Punkt verringert, wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind, für das im Veranlagungszeitraum für mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag zusteht und wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener(-erzieher) absetzbetrag zusteht, er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte von **höchstens € 6.000 jährlich** erzielt (erstmalig anwendbar ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012).

Die nachfolgenden wichtigen außergewöhnlichen Ausgaben können beim Übersteigen des Selbstbehalts geltend gemacht werden:

■ Krankheitskosten

Folgende Aufwendungen sind Krankheitskosten:

- Arzt- und Krankenhausonore
- Kosten für Medikamente, Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge und Krankenscheingebühren
- Als Krankheitskosten zählen auch die Fahrtkosten auf Kilometergeldbasis (42 Cent/Km) zu Fachärzten, Kur- bzw. Heilanstalten und Spitälern. (dies gilt auch für Besuchsfahrten).
- Kosten für Zahnbehandlungen und Zahnersätze
- Kosten für Sehbehelfe
- Fahrtkosten zum Besuch erkrankter Angehöriger
- Therapiekosten
- Kosten für eine im Spital untergebrachte Begleitperson bei Spitalsaufenthalt des Kindes

■ Kurkosten

Kurkosten sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn der Kuraufenthalt in direktem Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen nötig ist. Überdies ist während der Kur eine ärztliche Betreuung erforderlich.

Von den entstandenen Kur- oder Krankenhauskosten wird die sogenannte Haushaltsersparnis von **€ 5,23 pro Tag** abgezogen.



Bei Vorliegen einer Behinderung im Ausmaß von mind. 25% können die krankheitsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt abgesetzt werden.

Kostenübernahme für einkommensschwache (Ehe-)Partner

Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe-)Partnerin oder vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen. Werden Krankheitskosten für die (Ehe-)Partnerin bzw. den (Ehe-)Partner gezahlt, stellen sie bei der zahlenden (Ehe-)Partnerin/dem zahlenden (Ehe-)Partner dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn diese Aufwendungen das Einkommen der erkrankten (Ehe-)Partnerin bzw. des erkrankten (Ehe-)Partners derart belasten würden, dass das steuerliche Existenzminimum in Höhe von 11.000 Euro unterschritten würde.

I Begräbniskosten

Kosten eines würdigen Begräbnisses können, sofern sie nicht durch Nachlass gedeckt sind, im Ausmaß von bis zu € 5.000 als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Zusätzlich sind die Kosten eines Grabsteines in der Höhe von bis zu € 5.000 abzugsfähig. Nicht absetzbar sind hierbei Kosten für Trauerkleidung, die Kosten für Grabpflege.

I Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder für die Hausbetreuung

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf einer oder eines Behinderten ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Bezug eines Pflegegeldes (ab Stufe 1) kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden.

Bei einer Betreuung zu Hause sind bei besonderem Pflege- oder Betreuungsbedarf der oder des Behinderten – wie bei einer Heimbetreuung – die damit verbundenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden.

Reicht das Einkommen inkl. Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung von Pflegekosten nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (zB Ehepartner, Kinder) bei einer Verpflichtung zur Kostentragung ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Eine Kürzung um Kostenersätze hat zu erfolgen, es ist aber keine Haushaltserparnis abzuziehen. Es erfolgt jedoch die Kürzung der Aufwendungen um den Selbstbehalt.

Liegt eine Behinderung von mindestens 25 % vor, werden die Aufwendungen der oder des Pflegebedürftigen ohne Selbstbehalt berücksichtigt. Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist jedenfalls (ohne Nachweis) von einem mindestens 25 %igen Grad der Behinderung auszugehen. Werden die Kosten von unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

■ Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- Die außergewöhnlichen Belastungen ohne Selbstbehalt
- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- Kosten der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes
- Aufwendungen für Personen für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird
- Aufwendungen aufgrund einer eigenen Behinderung
- Aufwendungen aufgrund einer Behinderung des Ehepartners

■ Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Schäden, die durch Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Hochwasser oder Sturmkatastrophen entstanden sind, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei können die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung abzüglich Ersätze von Versicherungsbeiträgen oder Katastrophenfonds (öffentliche Mittel) geltend gemacht werden.

■ Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen

Aufwendungen, die durch eine Behinderung entstehen, können als außergewöhnliche Belastungen OHNE SELBSTBEHALT bei der Einkommensteuererklärung beziehungsweise Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und führen zu einer Verringerung des zu versteuernden Einkommens.

Die steuerliche Absetzung der Mehrbelastung kann wahlweise als pauschaler Freibetrag oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten durchgeführt werden. Eine Person gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt.

Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

von 25 % bis 34 % -	EUR 75,--
von 35 % bis 44 % -	EUR 99,--
von 45 % bis 54 % -	EUR 243,--
von 55 % bis 64 % -	EUR 294,--
von 65 % bis 74 % -	EUR 363,--

von 75 % bis 84 % -	EUR 435,--
von 85 % bis 94 % -	EUR 507,--
von 95 % bis 100 % -	EUR 726,--

Als Nachweis für die Behinderung gilt der Behindertenpass!

Bei Bezug einer pflegebedingten Geldleistung (zum Beispiel Pflegegeld) können diese Freibeträge nicht gewährt werden. In diesem Fall können Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung nur insoweit als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, als sie die pflegebedingte Geldleistung übersteigen.

Behinderungsbedingte Aufwendungen für den/die (Ehe-) PartnerIn können als **Alleinvertdiener/in** berücksichtigt werden oder wenn die Einkünfte des/der Ehepartners/Ehepartnerin oder des/der eingetragenen Partners/Partnerin nicht mehr als € 6.000,- im Kalenderjahr betragen. Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung und Hilfsmittel zusätzlich zum Pauschalbetrag (ohne Kürzung durch den Selbstbehalt) berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Therapiekosten, Kosten für Medikamente (im Zusammenhang mit der Behinderung). Hilfsmittel wie Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel, Vorrichtungen an KFZ (Hebebühne oder Rampe) sowie Kraftfahrzeug- bzw Taxikosten können ebenso angesetzt werden.

■ Freibeträge für Krankendiätverpflegung

Zusätzlich zur Pauschale für Körperbehinderung können Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung wie folgt geltend gemacht werden:

- Aids, Diabetes (Zuckerkrankheit), Tbc (Tuberkulose), Zöliakie: EUR 70,- monatlich
- Gallen-, Leber-, Nierenleiden: EUR 51,- monatlich
- Magenkrankheit oder andere innere Krankheiten: EUR 42,- monatlich

■ Steuerbefreiung mit der Behindertenpass-Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“:

Für den eigenen PKW kann ein Pauschalbetrag von monatlich EUR 190,- beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Personen, auf die diese Voraussetzung zutrifft, die jedoch über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, können die nachgewiesenen Aufwendungen für Taxifahrten bis zu monatlich EUR 153,- steuerlich abschreiben (Vorlage der Rechnungen).

■ Freibetrag wegen Behinderung eines Kindes

Personen, die wegen der Behinderung ihres Kindes finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, können folgenden Jahresfreibetrag für Mehraufwendungen für behinderte Kinder geltend machen:

- Grad der Behinderung von 25 % bis 34 %: EUR 75,-
- Grad der Behinderung von 35 % bis 44 %: EUR 99,-
- Grad der Behinderung von 45 % bis 49 %: EUR 243,-

Ab einem Grad der Behinderung von 50 % gilt ein monatlicher Freibetrag von EUR 262,- vermindert um pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld).

■ Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen, Schulgelder und Internatskosten

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel, Kosten der Heilbehandlung und ein allfälliges Entgelt für Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder für eine Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen.

Bei Unterbringung in einem Vollinternat vermindert sich der monatliche Pauschalbetrag von EUR 262,- um EUR 8,73 pro Tag der Unterbringung. Der Antrag ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Steuererklärung einzubringen, ein Nachweis der tatsächlichen Kosten ist nicht erforderlich.

Finanzämter in Oberösterreich

In Oberösterreich gibt es sechs Finanzämter mit jeweils bis zu drei – für einen politischen Bezirk zuständigen - Standorten.

Neue Telefonnummer für alle Finanzämter: 050 233233 (österreichweit Mo-Do 7.30 - 15.30 Uhr, Fr 7.30 - 12 Uhr)

Finanzamt Braunau Ried Schärding

1. A-5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 60

2. A-4910 Ried im Innkreis Friedrich Thurner Straße 7

3. A-4780 Schärding Gerichtsplatz 1-2

Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr

1. A-4240 Freistadt Schloßhof 2

2. A-4020 Linz Bahnhofplatz 7

3. A-4150 Rohrbach in Oberösterreich Linzerstraße 15

Finanzamt Gmunden Vöcklabruck

1. A-4810 Gmunden Johann-Tagwerker-Straße 2

2. A-4840 Vöcklabruck Franz-Schubert-Straße 37

Finanzamt Grieskirchen Wels

1. A-4710 Grieskirchen Mangsburg 17

2. A-4601 Wels Dragonerstraße 31

Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr

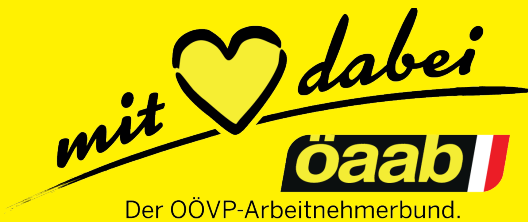
1. A-4560 Kirchdorf an der Krems Pernsteinerstraße 23-25

2. A-4320 Perg Herrenstraße 3

3. A-4400 Steyr Handel-Mazzetti-Promenade 14

Finanzamt Linz

A-4020 Linz Bahnhofplatz 7



ÖAAB Oberösterreich. Der OÖVP-Arbeitnehmerbund.

Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Tel. 0732/66 28 51 - 0 | Fax 0732/66 28 51 - 448

Mail oeaab@ooe-oeaab.at | Web www.ooe-oeaab.at